

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 7/16 B

L 12 R 540/12 (Thüringer LSG)
S 42 R 5555/09 (SG Gotha)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Generalzolldirektion - Service-Center Dresden,
Carusufer 3 - 5, 01099 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 25. November 2015 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 25.11.2015 hat es das Thüringer LSG im Zugunstenverfahren abgelehnt, Verpflegungsgeld, den Sachbezug kostenloser Verpflegung und Reinigungszuschüsse als weiteres Arbeitsentgelt iS des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) festzustellen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl 2014, § 160a RdNr 42).



- 7 Nach der Beschwerdebegründung betrifft das vorliegende Verfahren zunächst die Frage,
"ob das dem Kläger während seiner Zugehörigkeit zum Sondernversorgungssystem der Zollverwaltung der DDR gezahlte Verpflegungsgeld, der Sachbezug kostenlose Verpflegung und der gezahlte Reinigungszuschuss als tatsächlich erzielter Arbeitsentgelt iS der §§ 6 Abs. 1 S. 1 und 8 Abs. 1 S. 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) zu berücksichtigen sind."
- 8 Damit ist die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Denn die Frage ist nicht abstrakt gestellt, sondern ersichtlich auf die individuelle Situation des Klägers "während seiner Zugehörigkeit zum Sondernversorgungssystem der Zollverwaltung der DDR" zugeschnitten und hat damit Einzelfallcharakter. Eine auf die Gestaltung des Einzelfalls zugeschnittene Frage kann aber von vornherein keine Breitenwirkung entfalten.
- 9 Darüber hinaus wirft die Rechtssache nach Ansicht des Klägers folgende Fragen auf:
1. "Erfüllt das den Angehörigen der Sondernversorgungssysteme der ehemaligen DDR gezahlte Verpflegungsgeld, der Sachbezug kostenlose Verpflegung sowie der Reinigungszuschuss die Voraussetzungen des § 14 SGB IV und stellt daher überführungsrelevantes tatsächlich erzielter Arbeitsentgelt i.S.d. § 6 AAÜG dar?"
 2. "Ist der Ausschluss der Anerkennung des den Angehörigen der Sondernversorgungssysteme der ehemaligen DDR gezahlten Verpflegungsgeldes, des Sachbezuges kostenlose Verpflegung und des Reinigungszuschusses durch die Versorgungsträger als Verdienst im Sinne des § 6 AAÜG allein durch das Vorliegen betriebsfunktionaler Zielsetzungen zu rechtfertigen?"
 3. "In welchem Umfang und anhand welcher objektiven Kriterien ist das Merkmal 'notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung' im Rahmen der Prüfung des § 19 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 in den Fällen der Qualifizierung der Zahlungen Verpflegungsgeld, Sachbezug kostenlose Verpflegung und Reinigungszuschuss als Arbeitsentgelt zu prüfen?"
- 10 Die erste Frage, ob die dort genannten Zuflüsse jeweils "die Voraussetzungen des § 14 SGB IV" erfüllen, ist derart offen gestellt, dass sie im Grunde nur in Form einer Normkommentierung oder eines Rechtsgutachtens beantwortet werden kann, und im Übrigen so allgemein gehalten, dass an ihr die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge nicht geprüft werden können. Der darlegungspflichtige (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) Kläger verkennt, dass er im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde die Voraussetzungen der herangezogenen (Bundes-)Norm selbst herausarbeiten und in Frageform aufzeigen muss, welche(s) Tatbestandsmerkmal(e) welcher Bestimmung des mehrgliedrigen und vielschichtigen § 14 SGB IV in welcher Beziehung ausgelegt werden soll(en), um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden. Keinesfalls ist es Aufgabe des BSG, die Voraussetzungen der benannten Norm selbst aufzulisten, etwaige (Rechts-)Probleme aufzuspüren und anschließend zu lösen.
- 11 Darüber hinaus ist aber auch die Klärungsbedürftigkeit der angesprochenen Problematik nicht hinreichend dargetan. Die Beschwerdebegründung geht mit keinem Wort auf die äußerst umfangreiche Rechtsprechung des BSG zu § 14 SGB IV ein und legt weder dar, dass sich die aufgeworfene Frage anhand dieser Rechtsprechung nicht beantworten lässt, noch zeigt sie auf, inwiefern die bereits bestehenden Rechtsgrundsätze für die Entscheidung des Rechtsstreits er-



weitert, geändert oder ausgestaltet werden müssen (vgl. Krasney/Udsching, *Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 6. Aufl. 2011, Kap IX RdNr 65 f). Der Kläger übersieht, dass eine Rechtsfrage auch dann als geklärt anzusehen ist, wenn das Revisionsgericht zwar über bestimmte Fallkonstellationen (hier: Arbeitsentgelteigenschaft gezahlter Verpflegungsgelder, Reinigungszuschüsse und Sachbezüge) noch nicht tragend zu befinden hatte, höchstrichterliche Entscheidungen oder das Gesetz selbst aber klare oder ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben. Dann kommt es lediglich auf die Anwendung der von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze auf einen festgestellten Sachverhalt an; eine weitere Klärung oder Fortentwicklung des Rechts ist nicht mehr zu erwarten (vgl. BSG Beschlüsse vom 8.4.2013 - B 11 AL 137/12 B - *Juris* RdNr 11, vom 27.8.2012 - B 12 R 4/12 B - *Juris* RdNr 8 und vom 25.7.2011 - B 12 KR 114/10 B - *SozR* 4-1500 § 160 Nr 22).

- 12 Sollte der Kläger zugleich auch die Feststellungen des Tatsachengerichts zum Sinn und Regelungsinhalt der herangezogenen Besoldungsordnungen ("BSO") bzw "den jeweils maßgeblichen, in staatlichen Regelungswerk der DDR niedergelegten Verpflegungsordnungen" angreifen wollen, so handelt es sich dabei nicht um Bundesrecht, sondern um generelle Anknüpfungstatsachen, die das BSG als Revisionsgericht (§ 163 SGG) binden. Sie unterliegen im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde ausdrücklich (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG) keiner Kontrolle nach dem Maßstab des § 128 Abs 1 S 1 SGG (Entscheidung des Gerichts nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung). Ausgehend von den insoweit bindenden Feststellungen des LSG zum Sinn der geltend gemachten Verpflegungsgelder, Sachbezüge und Reinigungszuschüsse legt die Beschwerdebegründung nicht dar, inwieweit sich bei der Subsumtion dieser Zuflüsse unter die (welche?) "Voraussetzungen des § 14 SGB IV" bzw den Begriff "erzieltes Arbeitsentgelt" iS von § 6 AAÜG abstrakt-generelle Auslegungsfragen von fallübergreifender Relevanz stellen, die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung bislang ungeklärt sind. Als Beschwerdegericht ist das BSG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde grundsätzlich nicht dazu berufen, die Subsumtion des Tatsachengerichts im konkreten Einzelfall unter die einschlägigen Rechtsnormen zu überprüfen.
- 13 Die zweite Frage hat der Senat in seinen Urteilen vom 30.10.2014 (B 5 RS 1/13 R - *SozR* 4-8570 § 6 Nr 6, B 5 RS 3/14 R, B 5 RS 1/14 R, B 5 RS 2/14 R und B 5 RS 2/13 R - *alle Juris*) bereits mit dem von der Beschwerdebegründung zitierten Rechtssatz bejaht, wonach "eine Bestätigung der abschließenden Qualifizierung von Zahlungen als Einkommen durch die Berufungsgerichte erst dann in Betracht" kommt, "wenn abschließend feststeht, dass sich diese nicht als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen darstellen und auch kein Tatbestand der Steuerfreiheit im bundesdeutschen Recht erfüllt ist". Dass und inwiefern die Frage gleichwohl noch oder wieder klärungsbedürftig ist, zeigt die Beschwerdebegründung nicht ansatzweise auf.



- 14 Die dritte Frage lässt sich bereits nicht mit einem einfachen "Ja" oder "Nein" beantworten, wie dies grundsätzlich erforderlich wäre (vgl. *Senatsbeschlüsse vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B - BeckRS 2010, 68786 RdNr 10 und vom 21.7.2010 - B 5 R 154/10 B - BeckRS 2010, 72088 RdNr 10; BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - BeckRS 2009, 50073 RdNr 7 sowie BAGE 121, 52 RdNr 5 f*), sondern soll den Befragten bewusst animieren, möglichst umfassend, ausführlich und detailliert (hier zB in Form eines erläuternden Metatextes zum Merkmal der "notwendigen Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen") zu antworten. Anstelle einer derart offenen bzw öffnenden Frage hätte der Kläger eine geschlossene Entscheidungsfrage (sog Ja/Nein-Frage) formulieren und das darin enthaltene Rechtsproblem (zur Auslegung, Anwendbarkeit oder Gültigkeit einer revisiblen Bundesnorm) in Gänze zur Disposition (iS einer Zustimmung oder Ablehnung) stellen müssen (vgl. *Senatsbeschlüsse vom 23.5.2012 - B 5 R 66/12 B - BeckRS 2012, 70570 RdNr 8, vom 10.7.2012 - B 5 R 148/12 B - BeckRS 2012, 71749 RdNr 12 sowie vom 22.8.2012 - B 5 RS 34/12 B - BeckRS 2012, 74941 RdNr 8 und vom 4.9.2012 - B 5 RS 18/12 B - BeckRS 2012, 74404 RdNr 8*).
- 15 Zudem fehlen hinreichende Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit im Lichte bereits vorhandener Rechtsprechung des BSG und des BFH zum Merkmal der "notwendigen Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen". Die Beschwerdebegründung geht mit keinem Wort auf die Urteile des BSG vom 26.5.2004 (*B 12 KR 5/04 R - SozR 4-2400 § 14 Nr 3*) und vom 1.12.2009 (*B 12 R 8/08 R - BSGE 105, 66 = SozR 4-2400 § 14 Nr 11*) ein, die ihrerseits auf eine ständige Rechtsprechung des BFH (vgl. etwa *Urteile vom 2.2.1990 - VI R 15/86 - BFHE 159, 513 = BStBl II 1990, 472 und vom 26.6.2003 - VI R 112/98 - BFHE 203, 53, 56 = BStBl II 2003, 886, 887*) Bezug nehmen. Hiernach sind solche Vorteile nicht als steuerbarer Arbeitslohn, sondern als Auslagenersatz anzusehen, die sich bei objektiver Würdigung aller Umstände als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweisen. Vorteile haben danach keinen Arbeitslohncharakter, wenn sie in ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse des Arbeitgebers gewährt werden. Das trifft nach der Rechtsprechung sowohl des BFH als auch des BSG dann zu, wenn sich aus den Begleitumständen wie Anlass, Art und Höhe des Vorteils, Auswahl der Begünstigten, freie oder nur gebundene Verfügbarkeit, Freiwilligkeit oder Zwang zur Annahme des Vorteils und seiner besonderen Geeignetheit für den jeweils verfolgten betrieblichen Zweck ergibt, dass diese Zielsetzung ganz im Vordergrund steht und ein damit einhergehendes eigenes Interesse des Arbeitnehmers, den Vorteil zu erlangen, deshalb vernachlässigt werden kann. In Grenzfällen ist eine wertende Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung aller den jeweiligen Einzelfall prägenden Umstände vorzunehmen. Ergibt sich im Rahmen einer Gesamtwürdigung, dass der jeweils verfolgte betriebliche Zweck ganz im Vordergrund steht und ein damit einhergehendes eigenes Interesse des Arbeitnehmers, den Vorteil zu erlangen, deswegen vernachlässigt werden kann, liegt ein ganz überwiegendes eigenbetriebliches Interesse vor, das das Vorliegen von steuerpflichtigem Arbeitslohn ausschließt. Wenn allerdings der Arbeitnehmer ein nicht unerhebliches Interesse an der Vorteilsgewährung hat, liegt diese nicht im ganz überwiegenden Interesse des Arbeitgebers. Zwischen dem eigenbetrieblichen Interesse des Arbeit-



gebers und dem Ausmaß der Bereicherung des Arbeitnehmers besteht eine Wechselwirkung dergestalt, dass das aus der Sicht des Arbeitgebers vorhandene eigenbetriebliche Interesse umso geringer zählt, je höher aus der Sicht des Arbeitnehmers die Bereicherung anzusetzen ist. Dass diese "objektiven Kriterien" nicht ausreichen, um das aufgeworfene Problem zu lösen, legt der Kläger nicht schlüssig dar. Dasselbe gilt, soweit er in diesem Kontext behauptet, dass "das BSG bisher für diese Fallgestaltungen ebenfalls nicht aufgezeigt" habe, "anhand welcher Kriterien und ob eine Gesamtwürdigung dieser erforderlich ist und eine Abwägung zwischen dem betrieblichen Interesse und einer Bereicherung des Arbeitnehmers zu erfolgen hat".

- 16 Wenn die Beschwerdebegründung schließlich kritisiert, das LSG habe "weitere Prüfungen und Feststellungen zur Bereicherung des Klägers durch die Zahlungen des Arbeitgebers ... sowie weitere Ausführungen zur Höhe des gezahlten Verpflegungsgeldes bzw. des Geldwertes des Sachbezugs kostenlose Verpflegung oder des Reinigungszuschusses" nicht vorgenommen und es gleichzeitig unterlassen, die "Höhe der Zulagen zu den jeweils gezahlten Besoldungshöhen" in Beziehung zu setzen, "um das Ausmaß einer Bereicherung beim Kläger zu ermitteln und infolge dessen ein überwiegendes betriebliches Interesse bzw dessen Fehlen feststellen zu können", rügt sie im Kern die inhaltliche Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Die - behauptete - Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall - zB aufgrund der Missachtung höchstrichterlicher Rechtsprechung oder fehlerhafter Anwendung dortiger Maßstäbe - rechtfertigt die Revisionszulassung jedoch nicht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 67*). Zudem erwecken diese Ausführungen zum Fehlen bzw Unterlassen bestimmter Feststellungen erhebliche Zweifel daran, dass die aufgeworfene Frage im beabsichtigten Revisionsverfahren überhaupt klärungsfähig wäre. Denn das erstrebte Revisionsverfahren darf nicht mit einer Aufhebung und Zurückverweisung, sondern muss mit der Klärung der aufgeworfenen Rechtsfrage enden können (*Senatsbeschluss vom 26.6.2013 - B 5 RS 22/13 B - BeckRS 2013, 70652 RdNr 13*).
- 17 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

